



# Öffentliche Konsultation zum Entwurf technischer Regulierungsstandards für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

## Öffentliche Konsultation zum Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gemäß Artikel 28 Absatz 1 der AMLR

---

### Ziel der Konsultation

Die AMLA bittet um Rückmeldungen zu den Bestimmungen des Entwurfs technischer Regulierungsstandards gemäß Artikel 28 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) 2024/1624](#) (im Folgenden „AMLR-Verordnung“) und insbesondere zu den nachstehend aufgeführten spezifischen Fragen.

Anmerkungen sind am hilfreichsten, wenn sie

- auf die gestellte Frage zu antworten;
- den spezifischen Punkt angeben, auf den sich eine Anmerkung bezieht;
- eine klare Begründung enthalten;
- Nachweise zur Untermauerung der geäußerten/begründungsbezogenen Ansichten vorlegen; und
- beschreiben Sie alle alternativen Regulierungsoptionen, die die AMLA in Betracht ziehen sollte.

Diese Stellungnahmen sollten bis zum **8. Mai 2026 um 23.59 Uhr (MEZ) übermittelt werden.**

### Schutz personenbezogener Daten:

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die AMLA beruht auf der Verordnung (EU) 2018/1725. Weitere Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

sind dem Datenschutzhinweis zu entnehmen.

Alle rechtlichen Einzelheiten sind unserer [spezifischen Datenschutzerklärung zu entnehmen](#).

### **Hinweise zur Abgabe von Rückmeldungen**

Alle mit einem Sternchen (\*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Wenn eine Frage für Sie nicht relevant ist, antworten Sie bitte mit „NA“.

Wir verwenden ein Erhebungsformat, um uns bei der wirksamen und effizienten Analyse von Rückmeldungen zu unterstützen. Aus diesem Grund ist das Hochladen von Dokumenten derzeit nicht möglich, und wir bitten Sie, Ihre Anmerkungen direkt im Rahmen der Umfrage mitzuteilen.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Einreichung Ihres Beitrags bestätigen, dass dieser auf der Website der AMLA veröffentlicht wird. Die Beiträge werden stets veröffentlicht. Die Namen der Organisationen, die ihren Beitrag einreichen, werden ebenfalls immer veröffentlicht. Der Name der natürlichen Person, die einen Beitrag leistet, wird veröffentlicht, sofern sie keine Einwände gegen die Veröffentlichung erhebt. Bitte geben Sie keine weiteren personenbezogenen Daten ein, die über das hinausgehen, was wir von Ihnen verlangen. Bitte unterlassen Sie insbesondere die Bereitstellung vertraulicher Informationen oder besonderer Kategorien personenbezogener Daten (d.h. „personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung genetischer Daten, biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“). Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.

Vor der Veröffentlichung führen die Mitarbeiter der AMLA eine begrenzte Überprüfung aller Beiträge durch, deren alleiniger Zweck darin besteht, unangemessene Einreichungen zu filtern. Anschließend werden die Antworten der Öffentlichkeit direkt auf der Website der AMLA für öffentliche Konsultationen zugänglich gemacht.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Beitrag Gegenstand eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG sein kann.

### **Die**

**AMLA** begrüßt die Einreichungen in allen Amtssprachen der EU. Sie können die angezeigte Sprache dieser öffentlichen Konsultation über den Sprachauswahlschalter oben rechts auf der EUSurvey-Plattform ändern. Bitte beachten Sie, dass alle Sprachfassungen außer Englisch maschinell übersetzt wurden und Ungenauigkeiten enthalten können. Im Zweifelsfall wird auf die englische Fassung verwiesen.

Sollten Sie bei der Übermittlung Ihrer Antworten auf Probleme stoßen, wenden Sie sich bitte spätestens 48 Stunden vor Ablauf der Konsultationsfrist per E-Mail an [public.consultations@amla.europa.eu](mailto:public.consultations@amla.europa.eu)

## Abschnitt 1 – Profil des Teilnehmers

---

\* Dieser Beitrag wird geleistet von:

Eine Organisation

\* Name der Organisation

*höchstens 200 Zeichen*

Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)

\* Vorname der Person (individuelle Auskunftsperson oder Vertreter der Organisation)

*höchstens 100 Zeichen*

Florian

\* Nachname der Person (individuelle Auskunftsperson oder Vertreter der Organisation)

*höchstens 100 Zeichen*

Schäfer

\* E-Mail (bitte beachten Sie, dass Ihre E-Mail-Adresse nicht veröffentlicht wird)

*höchstens 100 Zeichen*

florian.schaefer@dstv.de

\* Veröffentlichung Ihres Vor- und Nachnamens

- Ich stimme der Veröffentlichung meines Vor- und Nachnamens zu (bitte beachten Sie, dass Ihre E-Mail-Adresse niemals veröffentlicht wird).
- Der Beitrag wird ohne meinen Vor- und Nachnamen veröffentlicht (bitte beachten Sie, dass Ihre E-Mail-Adresse niemals veröffentlicht wird).

\* Welche der folgenden Aussagen beschreibt Ihre Tätigkeit oder Organisation am besten? Verpflichtete sind die in Artikel 3 der [Verordnung \(EU\) 2024/1624 aufgeführten Verpflichteten](#).

*Höchstens 1 Auswahlvorgänge*

- Verpflichteter im nichtfinanziellen Sektor
- Verpflichteter im Finanzsektor
- Selbstverwaltungseinrichtung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 47 der Verordnung (EU) 2024/1624
- Branchenverband, der Verpflichtete des nichtfinanziellen Sektors vertritt
- Branchenverband, der Verpflichtete des Finanzsektors vertritt
- Zivilgesellschaftliche Organisation/Nichtregierungsorganisation
- Andere

\* Nichtfinanzieller Sektor

Höchstens 14 Auswahlvorgänge

- Abschlussprüfer, externe Buchprüfer, Steuerberater und andere Freiberufler, die Unterstützung oder Beratung in Steuerangelegenheiten anbieten
- Notare, Rechtsanwälte, andere selbstständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen
- Dienstleister für Trusts und Gesellschaften
- Immobilienmakler, sonstige Immobilienmakler
- Händler für Edelmetalle und Edelsteine
- Händler mit hochwertigen Waren
- Anbieter von Glücksspieldiensten
- Crowdfunding-Dienstleister und Crowdfunding-Vermittler
- Händler oder Vermittler im Handel mit oder in der Lagerung von Kulturgütern
- Kreditvermittler für Hypotheken- und Verbraucherkredite (außer Kredit- und Finanzinstituten)
- Akteure im Bereich der Investitionsmigration
- Nicht-finanzielle gemischte Holdinggesellschaften
- Fußballagenten
- Fußballvereine

\* Bitte wählen Sie das Land aus, in dem Sie oder Ihre Organisation Ihre Haupttätigkeiten ausüben:

DE - Deutschland

## Abschnitt 2 – Wesentliche Bemerkungen zum Entwurf technischer Regulierungsstandards

---

\* 1. Stimmen Sie zu, dass die in diesem Entwurf technischer Regulierungsstandards enthaltenen Vorschläge auf das gesamte Spektrum der von Ihrem Verpflichteten bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen angewandt werden können?

Falls Sie damit nicht einverstanden sind, bitten wir Sie,

i) zu erläutern, warum die derzeitigen Vorschläge nicht genügend Flexibilität bieten; und

ii) konkrete Formulierungsvorschläge vorzulegen und zu erläutern, warum die von Ihnen vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen besser geeignet wären.

*Bestimmungen, die eindeutig als nur für einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Dienstleistung geltend gekennzeichnet sind, sollten nicht berücksichtigt werden, wenn sie sich nicht auf Ihren Sektor auswirken.*

*höchstens 5000 Zeichen*

N.A.

- \* 2. Stimmen Sie zu, dass die in diesem Entwurf technischer Regulierungsstandards enthaltenen Vorschläge die wirksame Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für die Einhaltung der Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermöglichen?

Falls Sie damit nicht einverstanden sind, bitten wir Sie,

i) die betreffenden Bestimmungen zu spezifizieren; und

ii) konkrete Formulierungsvorschläge vorzulegen und zu erläutern, warum die von Ihnen vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen besser geeignet wären.

*höchstens 5000 Zeichen*

N.A.

- \* 3. Gibt es angesichts der Art Ihres Unternehmens, einschließlich seiner Größe, Risiken und Komplexität, Situationen, in denen die für die Zwecke der in diesem RTS-Entwurf vorgeschlagenen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu erhebenden Informationen routinemäßig nicht verfügbar sind und die Vorschläge in diesem RTS-Entwurf keine alternative Lösung bieten? Wenn ja, nennen Sie bitte konkrete Beispiele für solche Situationen und machen Sie Vorschläge für alternative Lösungen.

*höchstens 5000 Zeichen*

Insbesondere bei Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen sowie neu gegründeten Unternehmen (Start-ups) bestehen in der Praxis häufig Konstellationen, in denen bestimmte Informationen nicht in standardisierter oder formalisierter Form verfügbar sind. Dies betrifft etwa formalisiert dokumentierte Unterlagen zu Eigentumsstrukturen, wie sie bei größeren Unternehmen regelmäßig vorliegen. Der RTS-Entwurf lässt bereits in engen Grenzen alternative Nachweise zu. Aus Sicht des DStV sollten diese Möglichkeiten jedoch praxisgerechter und klarer ausgestaltet werden. Denkbar sind insoweit insbesondere eine zeitlich gestufte Nachweiserbringung, die Anerkennung strukturierter Eigenerklärungen, die ausdrückliche Zulässigkeit von Ersatznachweisen, eine reduzierte Analysetiefe bei niedrigem Risiko sowie eine Safe-Harbour-Regelung für Verpflichtete, die auf Grundlage einer dokumentierten Risikobewertung handeln. Dies könnte wie folgt in einem Artikel konkret ausformuliert werden:

Artikel [X] Anwendung der Sorgfaltspflichten bei Kleinstunternehmen und neu gegründeten Unternehmen

(1) Bei der Anwendung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten nach der Verordnung (EU) 2024/1624 können Verpflichtete bei Kleinstunternehmen und neu gegründeten Unternehmen (Start-ups) Art, Umfang und Tiefe der einzuholenden Informationen und Nachweise verhältnismäßig ausgestalten, sofern

1. das Unternehmen zum Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsbeziehung seit weniger als 12 Monaten besteht oder sich nachweislich noch in der Gründung befindet,
2. das mit dem Kunden verbundene Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko als niedrig eingestuft wird und
3. keine Anhaltspunkte für Hochrisikokonstellationen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1624 vorliegen.

(2) Soweit bestimmte Informationen oder formale Nachweise noch nicht vorliegen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beschafft werden können, dürfen Verpflichtete vorläufig auf alternative, glaubwürdige und nachvollziehbare Informationsquellen zurückgreifen, insbesondere:

1. strukturierte und schriftliche Eigenerklärungen der vertretungsberechtigten Personen oder wirtschaftlich Berechtigten,
2. Gründungsunterlagen, Registrierungs- oder Einreichungsbestätigungen bei zuständigen Behörden oder Registern,

3. Businesspläne, Finanzierungsübersichten, Investorenunterlagen oder vergleichbare Dokumente,
4. öffentlich zugängliche und verlässliche Informationen, insbesondere Unternehmenswebseiten, Unterlagen von Inkubatoren oder Informationen zu Förderprogrammen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 dürfen Verpflichtete die Verifizierung einzelner Informationen zeitlich nachlagern, sofern

1. die Identität der maßgeblichen natürlichen Personen initial festgestellt wurde,
2. die Geschäftsbeziehung in der Zwischenzeit angemessen überwacht wird, und
3. die fehlenden Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nicht überschreiten soll, nachgeholt werden.

(4) Die Anwendung vereinfachter oder alternativer Nachweise nach diesem Artikel ist ausgeschlossen, wenn

1. der Kunde, ein wirtschaftlich Berechtigter oder eine vertretungsberechtigte Person eine politisch exponierte Person ist,
2. der Kunde oder dessen Eigentümerstruktur einen Bezug zu Hochrisikodrittstaaten aufweist oder
3. die Eigentums- oder Kontrollstruktur als komplex im Sinne dieser technischen Regulierungsstandards einzustufen ist.

(5) Verpflichtete haben die Anwendung dieses Artikels nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst insbesondere

- die Gründe für die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit,
- die herangezogenen alternativen Nachweise und
- die vorgesehenen Schritte zur Nachholung der noch fehlenden Nachweise.

(6) Die Anwendung dieses Artikels stellt keine Befreiung von den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten dar, sondern dient ausschließlich ihrer risikobasierten und verhältnismäßigen Umsetzung.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Kleinunternehmen und Start-ups häufig noch nicht über vollständige formale Nachweisdokumente verfügen, ohne dass hiervon automatisch ein erhöhtes Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko ausgeht. Durch eine zeitlich begrenzte, dokumentationspflichtige Flexibilisierung wird finanzielle Inklusion ermöglicht, ohne das Schutzniveau der Verordnung (EU) 2024/1624 zu senken oder den risikobasierten Ansatz zu verlassen.

- \* 4. Welche anderen vereinfachten Sorgfaltspflichten sollten angesichts des rechtlichen Mandats der AMLA in Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 und unter Berücksichtigung der von Ihren Verpflichteten angebotenen Produkte und erbrachten Dienstleistungen in den Entwurf technischer Regulierungsstandards aufgenommen werden, z.B. aufgrund der damit verbundenen geringeren GW/TF-Risiken dieser Produkte und Dienstleistungen? Bitte legen Sie konkrete Formulierungsvorschläge und Begründungen für die von Ihnen vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen vor.

*höchstens 5000 Zeichen*

Die bereits vorhandenen Sorgfaltspflichten für Verpflichtete im nationalen Geldwäschegesetz (GwG) stellen einen ausreichenden geldwäschepräventiven Standard dar, der bereits heute in der beruflichen Praxis in den Kanzleien aus Sicht des DStV zu erheblichem bürokratischem Aufwand führt. Die Anforderungen, die durch die europäische Anti-Geldwäsche-Verordnung (EU) 2024/1624 nunmehr ausgeweitet und in den technischen

Regulierungsstandards weiter ausdifferenziert werden, sollten in ihrer Regulierungstiefe nicht über das bereits vorhandene Maß im GwG hinausgehen.

Gerade im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflichten sollte im Interesse einer wirksamen und verhältnismäßigen Prävention eine schnelle und vor allem unbürokratische wesentliche Überprüfung möglich bleiben. Die im Entwurf vorgesehenen weiter ausweiteten Standards mit ausdrücklichen Mindestanforderungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten führen demgegenüber in der Praxis zu einer zusätzlichen Mehrbelastung. Sie konterkarieren damit den eigentlichen Zweck vereinfachter Sorgfaltspflichten, nämlich Verpflichtete bei geringeren Risiken gezielt zu entlasten.

Vor diesem Hintergrund sollte im Entwurf der technischen Regulierungsstandards klargestellt werden, dass bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten die Identitätsdaten nach (§10 Abs. 1 Nr. 1) GwG der Vertragspartner und gegebenenfalls die für ihn auftretende Person in einfacher Form erfasst werden können und der Zweck der Geschäftsbeziehung pauschal erfasst werden darf. Ebenso sollte, entsprechend dem Ansatz des § 14 GwG, klargestellt werden, dass vertiefte Plausibilitätsprüfungen ohne konkreten Anlass, zusätzliche externe Datenquellen sowie detaillierte Darlegungen zur Mittelherkunft nicht verlangt werden bzw. erfasst werden müssen.

Ferner sollte klargestellt werden, dass eine ereignisbezogene Aktualisierung der Kundendaten genauso ausreichend ist, wie die Beschränkung der Überwachung auf auffällige Abweichungen. Schließlich sollte klargestellt werden, dass für die Erfüllung der vereinfachten Sorgfaltspflichten Kundenangaben, Handels- oder Transparenzregister sowie einfache Strukturübersichten grundsätzlich ausreichen.

- \* 5. Ergänzend an: Haben Sie weitere Anmerkungen zum RTS-Entwurf, die oben nicht behandelt wurden? Bitte stellen Sie sicher, dass sich die Kommentare auf einen bestimmten Artikel beziehen, präzise sind und nach Möglichkeit durch Nachweise untermauert werden. Erforderlichenfalls sollte in den Anmerkungen auch eine Lösung vorgeschlagen werden.

*höchstens 5000 Zeichen*

Aus Sicht des DStV führen die Regelungen in Abschnitt 2 (und den folgenden Artikeln) zu einer weiteren spürbaren Ausweitung der Anforderungen an Verpflichtete bei der Identifizierung natürlicher und juristischer Personen gegenüber dem bereits bestehenden Standard des nationalen GwG. Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards präzisiert einzelne Datenpunkte und Verifizierungsmaßstäbe in erheblichem Umfang und erhöht damit auch in diesem Bereich die Regulierungstiefe in der praktischen Anwendung.

Dies führt zu einer deutlichen Mehrbelastung für den Berufsstand. Ein entsprechender zusätzlicher geldwäschepräventiver Mehrwert ist aus Sicht der Praxis jedoch nicht erkennbar. Vielmehr ist der damit verbundene erhöhte Aufwand nur schwer mit den vorhandenen und limitierten Ressourcen in den Kanzleien vereinbar.

Es sollte daher auch im Bereich der Identifizierung natürlicher und juristischer Personen dabei bleiben, dass die Anforderungen nicht über das nationale GwG hinausgehen. Dieses stellt bereits heute einen ausreichenden geldwäschepräventiven Standard dar. Zusätzliche Spezifizierungen und weitere Detailvorgaben erscheinen vor diesem Hintergrund weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Daher sollte im Entwurf der technischen Regulierungsstandards klargestellt werden, dass bei der Identifizierung natürlicher Personen Angaben wie die in § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG vorgesehenen ausreichend sind. Dies betrifft Vor- und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift. Weitergehende Spezifizierungen, etwa die Erhebung sämtlicher auf dem Identitätsdokument aufgeführten Namen, sollten demgegenüber nicht verlangt werden.

Ebenso sollten für die Identifizierung juristischer Personen Angaben wie die in § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG ausreichen, nämlich Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, soweit vorhanden, die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung sowie die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; soweit Mitglieder des Vertretungsorgans oder gesetzliche Vertreter selbst juristische Personen sind. Zusätzliche Angaben, etwa zu einer gesonderten Handelsbezeichnung ( Engl. „trade name“), sollten hingegen nicht erforderlich sein.

## Abschnitt 3 – Zusätzlicher wesentlicher Input

---

Nutzen Sie diesen Abschnitt, um Rückmeldungen zu bestimmten Artikeln des RTS-Entwurfs zu geben, sofern diese nicht bereits in Ihren Antworten auf die vorstehenden Fragen behandelt wurden.

Beschreiben Sie bitte für jede Antwort das festgestellte Problem und geben Sie gegebenenfalls an, ob es sich auf Rechtssicherheit, Verhältnismäßigkeit, technische Umsetzung oder andere Faktoren bezieht. Sie werden gebeten, alternative Formulierungsvorschläge vorzulegen und zu erläutern, warum Ihr Vorschlag angemessener wäre.

Haben Sie Anmerkungen zu einem bestimmten Artikel des RTS-Entwurfs? Es besteht keine Notwendigkeit, die in den vorangegangenen Abschnitten dieser Umfrage gemachten Anmerkungen zu wiederholen.

- Ja  
 Nein

\* Bitte geben Sie die Artikelnummer in einfachen Ziffern an, ohne auf die Unterabsätze oder Nummern zu verweisen (z.B. „3“ oder „21“).

*Zulässige Werte: zwischen 1 und 33*

10

\* Bitte teilen Sie uns nachstehend Ihre Anmerkungen mit und geben Sie gegebenenfalls den Unterabsatz und den Buchstaben an (z.B. Absatz 1 Buchstabe a).

*höchstens 5000 Zeichen*

An dieser Stelle weist der DStV darauf hin, dass der Entwurf der technischen Regulierungsstandards zu einem nennenswerten Mehraufwand für den Berufsstand führt – sowohl bei der Verifizierung als auch beim Verständnis des wirtschaftlich Berechtigten (ab Artikel 10).

Im Vergleich zum nationalen Geldwäschegesetz (GwG) werden die Anforderungen an Verpflichtete auch in diesem Bereich weiter ausgeweitet. Dies gilt insbesondere für die detaillierteren Vorgaben zur Aufklärung von Eigentums- und Kontrollstrukturen sowie für die Sonderanforderungen und die Definition komplexer Unternehmens- und Beteiligungsstrukturen der Mandanten. Der Entwurf erhöht somit erneut die Regulierungstiefe in einem Bereich, der bereits nach geltendem Recht mit einem bedeutsamen Prüf- und Dokumentationsaufwand verbunden ist.

Für die berufliche Praxis in den Kanzleien bedeutet dies einen zusätzlichen Aufwand, der unter den gegebenen Ressourcen und Personalstrukturen nicht angemessen umsetzbar und darstellbar ist. Gerade kleinere und

mittlere Kanzleien stoßen bereits heute bei der praktischen Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten an personelle und organisatorische Grenzen.

Aus Sicht der Praktiker ist kein entsprechender zusätzlicher Mehrwert im Sinne einer verbesserten Geldwäscheprävention erkennbar. Vielmehr besteht die Gefahr, dass weitere Spezifizierungen und zusätzliche Detailvorgaben zu einer zunehmenden Belastung der Verpflichteten führen, ohne dass damit ein entsprechender praktischer Erkenntnisgewinn verbunden wäre.

Der DStV möchte daher erneut darauf hinweisen, dass das nationale GwG im Hinblick auf das Verständnis und die Verifizierung von Eigentums- und Kontrollstrukturen wirtschaftlicher Berechtigter bereits einen ausreichenden Rahmen bietet. Eine weitergehende Ausweitung der Anforderungen auf europäischer Ebene erscheint vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Haben Sie weitere Anmerkungen zu einem bestimmten Artikel des RTS-Entwurfs?

- Ja  
 Nein

Haben Sie Anmerkungen zu den Erwägungsgründen? Bei den Erwägungsgründen handelt es sich um die Aussagen zu Beginn des RTS-Entwurfs, die von (1) bis (25) nummeriert sind.

- Ja  
 Nein

Haben Sie Anmerkungen zum Anhang des RTS-Entwurfs?

- Ja  
 Nein

## Abschnitt 4 – Gesamtbewertung

---

\* Wie würden Sie die im RTS-Entwurf enthaltenen Vorschläge insgesamt bewerten?

- Unzulänglich  
 Recht unzureichend  
 Neutral  
 Gut  
 Ausgezeichnet

Würde die Umsetzung des Entwurfs technischer Regulierungsstandards über die Anpassungen hinaus, die zur Umsetzung der Vorschriften in Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1624 (Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden) erforderlich wären, folgende zusätzliche Kosten verursachen?

Diese Frage zielt darauf ab, die zusätzlichen Kosten zu verstehen, die sich aus der Umsetzung dieser spezifischen Entwürfe technischer Regulierungsstandards ergeben, und nicht die zusätzlichen Kosten, die sich aus den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624 ergeben. Wir sind daran interessiert, die zusätzlichen Kosten zu verstehen, die Ihrem Verpflichteten durch die Umsetzung des RTS-Entwurfs entstehen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Antworten diesen Kontext.

Für diese Umfrage bezieht sich der Begriff „Kosten“ auf die finanziellen und ressourcenbezogenen Auswirkungen, mit denen Ihr Unternehmen bei der Umsetzung des RTS-Entwurfs konfrontiert sein könnte, einschließlich sowohl der anfänglichen Einrichtungsbemühungen als auch der laufenden operativen Verpflichtungen. Beispiele für einmalige Kosten sind die Änderung von Strategien und Verfahren, Systemmodernisierungen, Personalschulungen oder Beratungsgebühren. Beispiele für wiederkehrende Kosten können zusätzliche Berichterstattung, Überwachung, Softwareabonnements oder die Zuweisung zusätzlicher Ressourcen in Vollzeitäquivalenten usw. sein.

Bitte beschreiben und begründen Sie die spezifischen Kosten, die Sie bei der Umsetzung der Bestimmungen dieses RTS-Entwurfs vorhersehen.

	Überschaubare Auswirkungen	Störende Auswirkungen	Keine nennenswerten Zusatzkosten	Entfällt/keine Angaben verfügbar
Einmalige Durchführungskosten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Laufende Kosten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

## **Contact**

[Contact Form](#)